

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V.

Fakultätentag Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen
Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultätentag Informatik
Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik

FTBGU
FTEI
FTI
FTMV



Stellungnahme
der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und
Informatik an Universitäten e.V. (4ING)

zum Gesetzesentwurf des
Baukammergesetzes NRW, Drs. 17/13799

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4119

Alle Abg

Kassel, den 26.07.2021

Dachverein der Fakultätentage <http://www.4ing.net>

FTBGU Fakultätentag Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen

FTEI Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik

FTI Fakultätentag Informatik

FTMV Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Geschäftsstelle c/o Prof. Dr. O. Wunsch
Universität Kassel, 34125 Kassel
Vorsitz gem. § 26 BGB: Prof. O. Wunsch
Vorsitzender@4ing.net
Geschäftsführung: Ass. iur. Heike Schmitt
H.Schmitt@4ing.net

Der Dachverein der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V. (4ING) vertritt 140 Fakultäten an 60 Hochschulstandorten allein in Deutschland in den Fächern Bauingenieur-, Umweltingenieurwesen und Geodäsie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik. In Nordrhein-Westfalen (NRW) vertreten wir 32 Fakultäten an den Standorten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Duisburg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Paderborn, Siegen und Wuppertal. Das gesamte universitäre Bauingenieurwesen in NRW ist Mitglied in unserem Verbund.

4ING hat sich schon sehr früh in den Umsetzungsprozess bezüglich der Berufsanerkenntnisrichtlinie (über die RL 2013/55) bei den Novellierungsvorhaben des Bundes und der Länder eingebracht. Daher haben wir den Gesetzesentwurf (im weiteren nur GE genannt), insbesondere die Novelle zum Kammerrecht der Ingenieurkammer-Bau nebst der Begründung, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und begrüßen viele der Neuerungen, sehen aber auch einige durchaus kritisch.

Wir danken für die Möglichkeit an der Verbändeanhörung teilzunehmen und nehmen gerne zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf schriftlich Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Gesetzesentwurf wird aus unserer Sicht bezüglich des Ingenieurkammerrechts ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht geschaffen. Mit der vollständigen Neuaufstellung wird das Gesetzeswerk gestrafft und bleibt dabei verständlich. Dabei fällt allerdings die Verwendung des Begriffs „Ingenieurschule“, wie z.B. in §§ 2 Abs.1+2 GE, aus dem Rahmen, da es in Deutschland mit der Gründung der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften vor 50 Jahren keine Ingenieurschulen als Ausbildungsstätten (für sog. graduierte Ingenieure) mehr gibt, sodass man diese Ausbildungsstätte im GE streichen könnte.

Die geplanten Änderungen im Hinblick auf die Ingenieurkammer-Bau NRW halten wir für überwiegend sinnvoll. Im Einzelfall fällt aber die Harmonisierung mit dem Recht der Architektenkammern aus Sicht der Beratenden Ingenieure/Ingenieurinnen ungünstig aus, da neue z.T. verschärfende Regelungen im Gegensatz zum aktuellen Recht zukünftig zur Anwendung kommen sollen, die auch verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

§ 6 Abs. 4 GE

Wir begrüßen den neu normierten Freistellungsanspruch für Kammermitglieder gegenüber Ihrem Arbeitgeber, wenn sie Mitglieder eines Organs (Vertreterversammlung und Vorstand) einer Baukammer werden. Hierdurch wird ein gewichtiger Anreiz geschaffen sich ehrenamtlich zu engagieren.

§.8 Abs. 6 + 7 GE

Der Entwurf reagiert mit der Ermöglichung von Online-Formaten nicht nur auf die Sondersituation der Corona-Pandemie, sondern auch auf die weltweit fortschreitende Digitalisierung, was wir für zeitgemäß halten. Auch unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels ist eine Verminderung des Individualverkehrs über digitale Formate geboten.

§ 10 Abs. 2 GE

Der neu geschaffene Absatz 2 ermöglicht den Baukammern in Bereichen mit besonderen Qualitätsanforderungen Register oder Fachlisten anzulegen. Aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes ist dies zu begrüßen. Allerdings hätten wir es aus Verbrauchersicht für sinnvoll erachtet, nicht für jede Baukammer einen eigenen Begriff einzuführen, d.h. für die

Architektenkammer sind es Register und für die Ingenieurkammer Bau Fachlisten. Für den Verbraucher ist diese unterschiedliche Benennung nicht nachvollziehbar.

§10 Abs. 3 RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021, siehe Anlage 1

Im Referentenentwurf (RE) des MHKBG vom 11.02.2021 wurde neu nachfolgender Absatz 3 in § 10 eingeführt (s. S. 14), der in diesem GE fehlt:

„(3) Die Baukammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 2020 S. 672) vorzunehmen.“

Dieser Absatz 3 war eine Reaktion auf die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, die bis zum 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen war.

Dieser Absatz findet sich weder in § 10 noch an sonstiger Stelle des GE, das verwundert, da wir in 2020 zu mehreren Novellen in anderen Bundesländern Stellung genommen haben, die genau diesen fehlenden Punkt geregelt haben.

Die Begründung zu § 10 Abs. 3 RE MHKBG vom 11.02.2021 macht dazu folgende Ausführungen (s. S. 62, 63), die ebenfalls im GE nicht mehr vorkommen:

„Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen war bis zum 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht als zentrale Verpflichtung vor, dass die Mitgliedstaaten vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Regelungen über den Zugang oder die Berufsausübung von reglementierten Berufen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen müssen. Die Baukammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 2020 S. 672) vorzunehmen. Die Reglementierung des Titelschutzes gilt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG als Regelung der Berufsausübung.“

Nach § 8 Absatz 1 VHMPG NRW haben Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich das Ergebnis ihrer Prüfung nach den §§ 3 und 4 VHMPG NRW zuzuleiten. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der §§ 3 und 4 VHMPG NRW eingehalten wurden. Zugleich haben Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 8 Absatz 2 VHMPG NRW nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei Änderung der Umstände nach dem Erlass einer Vorschrift zu prüfen, ob diese anzupassen ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. § 8 Absatz 3 VHMPG NRW regelt insofern auch, dass auf Entwürfe von neuen oder Änderungen bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, § 6 VHMPG NRW entsprechende Anwendung findet: Betroffene Interessenträger sind auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Regelungen eingeführt oder bestehende Regelungen geändert werden.

Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Anwendungsbereich des Baukammerngesetzes sind damit insbesondere durch Satzung verfasste berufsrechtliche Regelungen sowie solche mit unmittelbarem oder faktischem Bezug zum Recht der Titelführung. Aufgrund der Umsetzung der Vorgaben des europäischen Rechts in das nordrhein-westfälische Recht sind die Baukammern verpflichtet, in der Begründung der Regelung im Einzelnen zu erläutern, dass die Regelungen unter allen einschlägigen Aspekten des Artikels 7 der Richtlinie 2018/958/EU dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die Begründungspflicht der Baukammern soll der Aufsichtsbehörde die Überprüfung ermöglichen, ob die Baukammern den Vorgaben aus der Richtlinie nachgekommen sind. Dies entspricht weitgehend dem Verfahren, das der Bund für Satzungen der Bundesrechtsanwaltskammer vorsehen möchte – ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf.

Die Pflicht zur Einführung eines wirksamen Rechtsschutzes gegen neu eingeführte oder geänderte

Regelungen (Artikel 9 der Richtlinie), wurde bereits durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen, Erweiterung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie durch § 47 Absatz 1 Nummer 2 VwGO umgesetzt, welcher Betroffenen Rechtsschutz gegen Rechtsvorschriften im Rang unter dem Landesgesetz einräumt.“

Wir raten daher dringlich, diesen Punkt in § 10 des Gesetzesentwurf nebst Begründung wieder aufzunehmen.

§ 26 Abs. 10 GE

Der Text des GE passt nicht zur Begründung, siehe S. 83 ff. Laut Begründung zu Absatz 10 handelt es sich um die Festlegung der Zuständigkeit für die Eintragung bzw. Löschung in Fachlisten. Im RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021 fand sich in § 26 Abs. 10 eine zur Begründung passende Zuständigkeitsregelung für den Vorstand der Ingenieurkammer Bau.

Eine solche gesetzliche Regelung der Zuständigkeit fehlt aktuell!
Der jetzige § 26 Abs. 10 GE entspricht dem § 26 Abs. 11 RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021. Auch die Begründungen zu den weiteren Absätzen (s. S. 85) passen inhaltlich nicht zu der vorhandenen Nummerierung, da sich die Reihenfolge verschoben hat und es im GE aktuell keinen Absatz 13 mehr gibt.

Wir raten daher einen redaktionellen Abgleich sowohl numerisch als auch inhaltlich zwischen Gesetzestext und Begründung an.

§ 27 Abs. 1 S. 2 GE

Dass auch für Beratende Ingenieure/Ingenieurinnen eine z.T. mehrjährige praktische Zeit gefordert wird, ist nichts Neues. Dieses Erfordernis gab es bereits als Absolventen/Absolventinnen mit einem Ingenieur-Diplom die Universitäten und Hochschulen verließen, da es um den Nachweis praktischer Erfahrungen im Bauwesen, insbesondere im Planungsbereich, ging. Die neu hinzugekommene Anrechnungsmöglichkeit begrüßen wir sehr.

§ 29 Abs. 2 S. 4+5 GE

Neu ist ebenfalls im Vergleich zum RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021 (s. S. 33 der Anlage 1) die Zuständigkeit der Ingenieurkammer Bau für das Verlangen und die Abnahme der Versicherung an Eides Statt. Um missbräuchliche Nutzung der zurückzugebenden Urkunden, Bescheinigungen und Stempel zu unterbinden, erscheint die neue Regelung, auch wenn sie eine Verschärfung zur aktuellen Rechtslage beinhaltet, sachgerecht.

§ 34 Abs. 1 GE

Der neue § 34 Abs. 1 GE differenziert nicht mehr wie der § 34 RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021 (s. S. 38) nach dem Grad der Berufspflichtverletzung und gibt das Rügerecht des Vorstandes wieder auf. Dabei wäre aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus unserer Sicht bei einer Pflichtverletzung, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint, eine Rüge völlig ausreichend.

Wir empfehlen dem Gesetzgeber nochmals darüber nachzudenken, ob er nicht die Regelungen der §§ 34, 35 und 36 des RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021 übernehmen will.

§ 36 Abs. 1 Nr.4 GE

Ein Vergleich mit der aktuellen Rechtslage in § 52 Abs. 2 S. 1 BauKaG zeigt, dass der neue § 36 Abs. 1 GE eine Harmonisierung der Sanktionen in Bezug auf beide nordrhein-westfälische Baukammern erfolgt, die aus Verbrauchersicht wohl zu begrüßen ist. Aber für die Beratenden Ingenieure/Ingenieurinnen auch eine Verschärfung mit sich bringt, da § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GE

die Rechtsfolgen des § 52 Abs. 2d) BauKaG für Architekten jetzt auch auf dieses ausweitet. D.h. konkret, dass in Zukunft auch den Beratenden Ingenieuren/Ingenieurinnen die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer Bau, ihren Ausschüssen, Einrichtungen und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen für eine Dauer von bis zu fünf Jahren auf Grund eines berufsgerichtlichen Verfahrens droht. Das ist schon ein massiver Eingriff verglichen mit der jetzigen Rechtslage, für die der Gesetzgeber keine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Begründung gibt.

Wir raten an, in der Begründung die Gründe für diese Verschärfung konkret darzulegen.

§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GE

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Problem liegt darin, dass wir die Inhalte dieser Rechtsverordnung zu Nr. 5 noch nicht kennen, aber aus dem Entstehungsprozess dieses GE wissen, dass es erhebliche Differenzen zwischen den einzelnen Ressorts gegeben hat, was unter den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für die berufsrechtlich erforderlichen Mindestanforderungen an die Titelführung (Architekt*in u.a.) zu verstehen ist und zwar qualitativ wie quantitativ.

Diese Problematik entspricht unseren Erfahrungen bei der Umsetzung der Änderung der Berufsankennungsrichtlinie (EU-RL 2013/56) in die Länder-Ingenieurgesetze und das Musteringenieurgesetz möchten wir uns konkret zu § 43 Abs. 1 Nr. 5 äußern. Auch hier muss man leider feststellen, dass nahezu in jedem Bundesland ein heftiger Streit zwischen den Ressorts für Wissenschaft und dem für den Ingenieur- bzw. Baubereich zuständigen Ressort darüber entbrannt war/ist, was unter den berufsrechtlich erforderlichen Mindestanforderungen an die Titelführung zu verstehen ist und zwar qualitativ wie quantitativ, da diese als Maßstab für die Anerkennung auswärtiger Ingenieure/Ingenieurinnen im Sinne des „gleichwertigen Berufs“ heranzuziehen ist.

Die Berufsankennungsrichtlinie gibt für Hochbau-Architekten/-Architektinnen, bei denen bereits eine automatische Anerkennung besteht, einen gewissen Fächerkatalog vor. So hat auch das Musterarchitektengesetz inhaltliche Leitlinien erarbeitet.

Beide Rechtsquellen lassen aber außer Acht, wie Studiengänge an Universitäten und Hochschulen gestaltet werden. Gerade in den Ingenieurwissenschaften, aber auch in der Architektur finden sich unter den Lehrenden signifikant viele Personen, die entweder aus der Praxis kommen oder noch ein eigenes Büro neben der Professur betreiben. Als Praktiker*innen kennen sie doch die Erfordernisse, die an den Berufsstand gestellt werden, und sind auch größtenteils Kammermitglieder. Die Begründung zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 GE erzeugt daher bei diesen Personen eher Unverständnis über das dort zu Tage tretende Misstrauen.

Wir regen daher an, dass berufsrechtliche Regelungen mit den Universitäten und Hochschulen gemeinsam erörtert werden sollten, damit sie von Beginn an Eingang in die Curricula finden können. Des Weiteren könnten sich Kammermitglieder als Vertreter der Berufspraxis als Gutachter in der Akkreditierung einbringen und so Teil der hochschulischen Qualitätssicherung werden.

Durch solche Vorgehensweisen könnte man absichern, dass ein Hochschulabschluss den Berufszugang ermöglicht, da bereits im Rahmen der Akkreditierung geprüft wurde, dass das Studium bestimmte berufsrechtlich definierte Qualifikationen vermittelt. Potenzielle Arbeitgeber können dessen Qualität durch die erfolgte Akkreditierung ersehen und die vermittelten Kompetenzen im Diploma Supplement einsehen. Hierdurch wird auch die Vergleichbarkeit mit anderen (auswärtigen) Abschlüssen gewahrt.

Laufende Studiengänge im Nachhinein an berufsrechtliche Regeln anzupassen, ist ein aufwändiges Unterfangen, da die Studiengänge, dann erneut einem Qualitätssicherungsverfahren im Rahmen der Akkreditierung unterzogen werden müssten, was man ungern vor Ablauf der Akkreditierungsfrist macht, nicht nur wegen des erneuten zeitlichen und personellen Aufwandes, sondern auch wegen der weiteren Kosten.

Wir würden es daher begrüßen, wenn hier ressortübergreifend auch im Gespräch mit den Universitäten und Hochschulen nach praktikablen Lösungen gesucht würde.

§ 44 Abs. 1 GE

Die Übergangsbestimmung in Satz 1 setzt einen Stichtag mit dem 30.06.2021 fest, der mitten im Sommersemester liegt, das erst zum 30.09.2021 endet. Bereits das mutet seltsam an. Zudem halten wir wegen der anhaltenden Pandemie die in Satz 1 gesetzte 2-Jahresfrist für zu kurz, da viele Studierende seit 3 Semestern nicht mehr wie gewohnt studieren können und es somit zu Verzögerungen kommt. D.h. konkret, dass viele Studierenden mit Ihrem tatsächlichen Studienverlauf unverschuldet in Verzug gekommen sind, die Regelstudienzeit nicht einhalten können und daher von der Novelle betroffen werden.

Hier appellieren wir an den Gesetzgeber auf Grund des noch immer nicht absehbaren Pandemieverlaufs großzügiger eine längere Frist zu gewähren.

Abschließend ist festzuhalten: Der GE bietet durch die Verschlinkung mehr Übersichtlichkeit. Inhaltlich verschärft er aber auch die Rechtslage, was durchaus als kritisch anzusehen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsführerin Frau Ass. iur. Heike Schmitt gerne zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter: 06151-950 51 35 oder H.Schmitt@4ing.net.



Prof. Dr.-Ing. habil. Olaf Wunsch
4ING-Vorsitzender